

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER VORSITZENDE**

Neugasse 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax (02742) 57500 5540

(0222) 53110 5540

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates

Beilagen

Senat-A-230/117

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742) 57500 Durchwahl	Datum
603.363/63-V/1/94	Dr. Boden	5530	18. Mai 1994

(0222) 53110

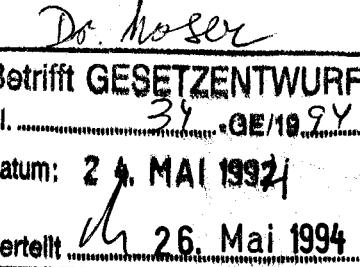
(02742) 57500 Durchwahl

Datum

18. Mai 1994

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer
Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere
Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)



Sehr geehrte Damen und Herren!

Beilegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer
Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere
Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich

Dr. Boden
Dr. Boden
Vorsitzender

3/SN-388/ME XVIII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
 DER VORSITZENDE**

Neugebäudeplatz 1

3100 St.Pölten

DVR 0667625

Unabhängiger Verwaltungsenat im Land NÖ, 3100

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax (02742) 57500 5540

(0222) 53110 5540

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/117

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug	Bearbeiter	(02742) 57500 Durchwahl	Datum
603.363/63-V/1/94	Dr. Boden	5530	18. Mai 1994

Betreff

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer
 Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere
 Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden
 (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der B-VG Novelle 1994 wird folgende Stellungnahme
 abgegeben:

A. Allgemeines

Bereits seit dem Jahre 1991 gibt es Vorstellungen der Konferenz
 der Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der
 Unabhängigen Verwaltungssenate über die Frage der Übertragung
 künftiger Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Kern
 der Wünsche der Unabhängigen Verwaltungssenate ist, daß die
 Übertragung weiterer Aufgaben nach einem einheitlichen Konzept
 erfolgen und daß es sich dabei um Kompetenzen handeln sollte,
 wo Verwaltungsbehörden über "civil rights" zu entscheiden
 haben. Die Wünsche wurden bereits damals an das
 Bundeskanzleramt herangetragen.

- 2 -

Darüberhinaus wurde wiederholt der Wunsch geäußert, daß bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes erfolgen sollte.

Bedauerlicherweise ist es bisher zu keinen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Erarbeitung eines derartigen Konzeptes zur Aufgabenübertragung bzw. zum Ausbau der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen unter Einbindung der Unabhängigen Verwaltungssenate gekommen. Vielmehr besteht der Eindruck, der Bund trachte durch die Verschiebung von Aufgaben (insbesonders von Bundesministern an die Unabhängigen Verwaltungssenate) die eigene Organisation zu entlasten.

Es gibt seit längerer Zeit eine Diskussion über den Ausbau der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen. Im Zuge der Diskussion fanden und finden verschiedene Veranstaltungen statt und gibt es laufend Artikel in Fachzeitschriften und in der Tagespresse.

Vom Verwaltungsgerichtshof wurde ein Memorandum zur Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet. Dieses ist bekannt.

Nach dem derzeitigen Stand der politischen Gespräche erscheint die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auf längere Zeit hinausgeschoben. Im vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 ist lediglich eine Ergänzung des Art. 129 B-VG durch einen - als verfassungspolitisches Programm aufzufassenden - Satz vorgesehen:

"Die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten" (Ziffer 41 des Entwurfes).

B. Stellungnahme zur Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen

Grundsätzlich wird zur Frage des Ausbaues der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen bzw. zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Übertragung weiterer Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate sollte im Sinne der seinerzeitigen Wünsche der Vorsitzendenkonferenz nach einem Konzept erfolgen, das vom Bund und den Ländern zu erarbeiten wäre. Die Unabhängigen Verwaltungssenate sind bei der Erarbeitung einzubeziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für den personellen Aufbau entsprechend lange Zeiträume vorzusehen sind. Es wird daher angeregt, das Konzept möglichst rasch in Angriff zu nehmen und auszuarbeiten, die Umsetzung sollte aber nur schriftweise mit Setzung angemessener Fristen erfolgen.

Für die Übergangszeit sollte klargestellt werden, daß die Regelung des Art. 102 B-VG (Aufsichtsrecht des Bundes) für die Unabhängigen Verwaltungssenate nicht gültig ist.

2. Die Weiterentwicklung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen ist zweifellos zu begrüßen. Es müßte aber geklärt werden, wie die Unabhängigen Verwaltungssenate in ein solches System eingebunden werden (Einbindung im Instanzenzug, ein- oder zweistufige nachprüfende verwaltungsgerichtliche Kontrolle usw.). Bei einer solchen Weiterentwicklung darf nicht die bloße Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes im Vordergrund stehen, sondern müßte ein neues System geschaffen werden. Die bloße Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes würde die bestehenden Probleme (quantitative Belastung, Absinken des Niveaus, Probleme mit Gewährleistung einer einheitlichen Judikatur und Gewinnung qualifizierter Mitglieder usw.) nur auf eine tiefere Ebene und damit auf die Länder verlagern.

Es wird dabei angeregt, eine Konstruktion zu überlegen, bei der der Verwaltungsgerichtshof in Wien ebenfalls die volle Rechts- und Tatsachenkognition erhält, um Bedenken gegen den Aufgabenkreis dieses Höchstgerichtes im Sinne der Menschenrechtskonvention zu zerstreuen. Zumindest sollte dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden, in seinen Entscheidungen nicht nur mit Kassation, sondern innerhalb gewisser Grenzen mit einer reformatorischen Entscheidung vorzugehen. Dies etwa dann, wenn der maßgebende Sachverhalt ausreichend erhoben ist und nur Rechtsfragen zu lösen oder Spruchänderungen vorzunehmen sind. Die bestehende bloß kassatorische Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes erscheint nicht ökonomisch, wenn man bedenkt, daß im Fall eines bloßen Zitierungsmangels einer Rechtsnorm mit einer Aufhebung der letztinstanzlichen Entscheidung vorgegangen werden muß und die Behörde sodann verpflichtet ist, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen.

Im Rahmen eines derartigen Systems ist überdies der Verbesserung der Arbeit der dem Unabhängigen Verwaltungssenat bzw. dem Verwaltungsgerichtshof vorgelagerten Behörden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei einem Vollausbau der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen sollten die Finanzsachen ausgeklammert werden. Die derzeit dem Verwaltungsgerichtshof vorgelagerten Behörden (Spruchsenate) sollten der Menschenrechtskonvention entsprechend ausgestaltet werden.

3. Das zu Punkt 1. erwähnte Konzept für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate könnte zu einem Konzept für den Ausbau der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen erweitert werden. Das Vorliegen eines derartigen Konzeptes könnte zu einer gründlichen Diskussion und zur leichteren Umsetzbarkeit vor allem auf politischer Ebene beitragen. In diesem Konzept wäre auch auf die zur Umsetzung notwendigen Begleitmaßnahmen Rücksicht zu nehmen (z.B. Erstellung eines eigenen Verfahrensgesetzes, Regelung dienst- und besoldungsrechtlicher

Fragen, Einführung einer Regelung zur Lösung negativer Kompetenzkonflikte zwischen Unabhängigen Verwaltungssenaten etc.). Dabei muß als Grundsatz gelten, daß Landesverwaltungsgerichtshöfe als Behörden der Länder einzurichten sind.

4. Da die laufende Diskussion vermutlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, wäre zu überlegen, zur kurzfristigen Entlastung des VwGH die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Ablehnung der Behandlung von Beschwerden auszubauen. Dies sollte unabhängig von der grundsätzlichen Diskussion erfolgen.

5. Da die Erarbeitung von Konzepten, wie sie in Punkt 1. bzw. Punkt 3. vorgeschlagen werden, sicherlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, sollte möglichst kurzfristig zumindest ein Zeitplan für diese Arbeiten erstellt und festgelegt werden, von wem und wie diese Konzepte zu erarbeiten sind. Durch eine derartige Festlegung könnten Schritte zur Umsetzung des in Art. 129 B-VG vorgesehenen Programmes eingeleitet werden. Es wird angeregt und gebeten, die abschließenden Verhandlungen über die Bundesverfassungsgesetznovelle 1994 auch in diesem Sinne zu nutzen.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich


Dr. E. Boden
Vorsitzender

